

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Biotechnologie und Angewandte Ökologie**

Vom 09. Februar 2022

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlassen die Technische Universität Dresden sowie die Hochschule Zittau/Görlitz die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 16. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2019 vom 16. März 2019, S. 260 sowie Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz), die durch Satzung vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2021 vom 27. Mai 2021, S. 3 sowie Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Studium umfasst je nach Wahl der Studienrichtung 8 oder 13 Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 oder 15 Leistungspunkten, die eine weitere Schwerpunktsetzung je nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen.“
2. In der Anlage 1a wird in der Modulbeschreibung des Moduls Ökosysteme bei der Angabe zu Arbeitsaufwand in Satz 2 die Zahl „105“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
3. In der Anlage 1b wird in der Modulbeschreibung des Moduls Eukaryontische Diversität bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten in Satz 2 die Zahl „45“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden sowie in der Bekanntmachung im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2022/2023 oder später im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2022 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 13. Dezember 2021 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 27. Oktober 2021 sowie der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 11. Januar 2022 und der Genehmigung des Rektorats der Hochschule Zittau/Görlitz vom 2. Februar 2022.

Dresden, den 9.2.2022

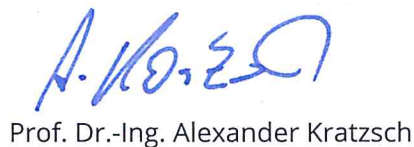
Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden



Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Zittau, den 23.2.2022

Der Rektor  
Der Hochschule Zittau/Görlitz



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch